



Vereinssatzung

des

**Bezirksverbandes Castrop-Rauxel/Waltrop
der Kleingärtner e.V.**

Satzung

des Kleingärtnervereins

	Seite
Inhaltsverzeichnis	1-2
Aufnahmebestätigung	3-4
(2-fache Ausfertigung)	
 Teil I: Organisation	 5-14
§ 1 Name, Sitz und Verbandszugehörigkeit	
§ 2 Der Zweck des Vereins	
§ 3 Die Aufgaben des Vereins	
§ 4 Der Erwerb und die Beendigung der Vereinsmitgliedschaft	
§ 5 Die Rechte und Pflichten der Mitglieder	
§ 6 Die Organe des Vereins	
§ 7 Die Mitgliederversammlung und ihre Aufgaben	
§ 8 Der Vorstand des Vereins und seine Zusammensetzung	
§ 9 Das Verfahren in den Vorstandssitzungen und die Zuständigkeiten des Vorstandes	
§ 10 Die Aufwandsentschädigungen und Arbeitsverträge	
§ 11 Das Geschäftsjahr des Vereins	
§ 12 Die Auflösung des Vereins	
 Teil II: Rechte und Pflichten aus dem Pachtvertrag	 14-19
§ 13 Der Erwerb des Pachtrechts an dem Einzelgarten	
§ 14 Die Rechte und Pflichten aus dem Pachtvertrag	
§ 15 Die Nutzung des Gartens durch den Pächter	
§ 16 Die Pflichten des Vereins als Verpächter gegenüber Dritten	
§ 17 Die Beendigung des Pachtverhältnisses und die sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten	
§ 18 Die Abwicklung des beendeten Pachtverhältnisses	
§ 19 Die Abwicklung des Pachtverhältnisses bei Tod eines Pächters	
§ 20 Die Abwicklung des Pachtverhältnisses bei der Kündigung der Gesamtanlage	

	Teil III: Schlichtungsverfahren	19-20
§ 21	Die Zuständigkeiten bei Streitigkeiten	
§ 22	Die Durchführung des Schlichtungsverfahrens	
§ 23	Die Beschwerde als Rechtsmittel im Schlichtungsverfahren	
§ 24	Die Zulässigkeit des ordentlichen Rechtsweges	
	Teil IV: Gartenordnung	21
§ 25	Die pachtrechtlichen Grundlagen	
	Teil V: Schlussbestimmungen	21
§ 26	Die Aufhebung der bisherigen Satzung	
§ 27	Das Recht des Vorstandes zur Satzungsänderung oder Ergänzung	
	 Pachtvertrag (2-fache Ausfertigung)	 22-23

Aufnahmebestätigung

Der Kleingärtnerverein _____

(bitte den Vereinsnamen einsetzen)

hat durch den Vorstandsbeschluss vom _____ beschlossen,

1) _____

Vorname

Name

Straße und Hausnummer

PLZ Ort

2) _____

Vorname

Name

Straße und Hausnummer

PLZ Ort

als Mitglied, die/den zu 1) Benannte/n, die/den zu 2) Benannte/n als
Ehegatten/Partnerschafts-Mitglied, aufzunehmen.

Die Mitgliedschaft beginnt mit folgenden Zahlungen (zutreffendes ankreuzen):

() Aufnahmegebühr: _____ EUR

() Mitgliedsbeitrag für das laufende Jahr: _____ EUR

auf das Vereinskonto, IBAN: _____

BIC _____, Name der Bank _____

Die ausgehändigte Satzung des Vereins sowie frühere von dem Verein gefasste Beschlüsse
werden als verbindlich anerkannt.

_____, den _____

(Unterschrift/en der Mitglieder)

(Unterschriften des Vorstandes)

(Exemplar für Mitglied)

Aufnahmebestätigung

Der Kleingärtnerverein _____

(bitte den Vereinsnamen einsetzen)

hat durch den Vorstandsbeschluss vom _____ beschlossen,

1) _____

Vorname

Name

Straße und Hausnummer

PLZ Ort

2) _____

Vorname

Name

Straße und Hausnummer

PLZ Ort

als Mitglied, die/den zu 1) Benannte/n, die/den zu 2) Benannte/n als
Ehegatten/Partnerschafts-Mitglied, aufzunehmen.

Die Mitgliedschaft beginnt mit folgenden Zahlungen (zutreffendes ankreuzen):

() Aufnahmegebühr: _____ EUR

() Mitgliedsbeitrag für das laufende Jahr: _____ EUR

auf das Vereinskonto, IBAN: _____

BIC _____, Name der Bank _____

Die ausgehändigte Satzung des Vereins sowie frühere von dem Verein gefasste Beschlüsse
werden als verbindlich anerkannt.

_____, den _____

(Unterschrift/en der Mitglieder)

(Unterschriften des Vorstandes)

(Exemplar für den Verein)

Präambel

Nach Artikel 29 der Verfassung des Landes Nordrhein-Westfalen ist die Verbindung weiter Volksschichten mit dem Grund und Boden anzustreben und das Kleingartenwesen zu fördern. Daraus ergeben sich Pflichten für Staat, Gemeinden und Gemeindeverbände. Sie haben sich hierbei nach den sozialen und kulturellen Bedürfnissen der Bevölkerung, ihrer Gesundheit und Sicherheit zu richten. Demzufolge sind Kleingartenanlagen als Teil des öffentlichen Grüns anzulegen, auszugestalten und zu erhalten. Im Übrigen sind sie als Bestandteil von Wohngebieten auszuweisen und in dieser Zuordnung zu sichern. Der Kleingartenverein und seine Mitglieder wirken hierbei mit. Kleingärten sind Pachtgärten. Die Gartenvergabe regelt der Verein.

Teil I: Organisation

§ 1 Name, Sitz und Verbandszugehörigkeit

- (1) Der Verein führt den Namen _____
- (2) Er hat seinen Sitz in _____
und muss im Vereinsregister eingetragen sein; er hat dann den Zusatz „e. V.“
- (3) Der Verein muss Mitglied des zuständigen Bezirks- oder Stadtverbandes sein.

§ 2 Der Zweck des Vereins

- (1) Der Kleingärtnerverein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung“ Zweck des Vereins ist die Förderung des Kleingartenwesens und die Förderung und fachliche Betreuung des Umwelt- und Landschaftsschutzes.
- (2) Der Zweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - a) die Schaffung und Unterhaltung von Grünflächen, die der Allgemeinheit zugänglich sind,
 - b) die Zurverfügungstellung von Einzelgärten zur kleingärtnerischen Betätigung,
 - c) die Förderung der Jugend zur Naturverbundenheit,
 - d) die Eingliederung, Inklusion von Mitbürgern, um deren gesellschaftliche Ausgrenzung zu vermeiden,
 - e) die Förderung des Vereinslebens unter Ausschluss jeglicher parteipolitischen oder konfessionellen Ziele.

§ 3 Die Aufgaben des Vereins

- (1) Darüber hinaus hat der Verein folgende Aufgaben:
 - a) die Vergabe von Einzelparzellen an seine Mitglieder – als Zwischenpächter oder Verwalter der Anlagenflächen begründet der Verein mit seinen Mitgliedern Pachtverträge nach Maßgabe des § 4 Abs. 2 Bundeskleingartengesetz auf der Grundlage des geschlossenen Zwischenpacht- oder Verwaltungsvertrages
 - b) die fachliche Beratung der Mitglieder zur Erreichung des Vereinszwecks,
 - c) die Leistungsangebote des Landesverbandes und der Bezirks-/Stadtverbände anzubieten, dazu gehören insbesondere die Schulungen an der Landesschule in Lünen sowie in den Bezirks-/ und Stadtverbänden und Versicherungsangebote aus Gruppenverträgen.
 - d) die Versorgung mit Informationen der Bezirks-/Stadtverbände und Landesverbände durch Newsletter und Aushänge
- (2) Der Kleingärtnerverein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Der Erwerb und die Beendigung der Vereinsmitgliedschaft

- (1) Aufnahme
 - a) Mitglieder des Vereins können volljährige, am Kleingartenwesen interessierte Personen werden.
 - b) Zur Aufnahme in den Verein ist ein schriftlicher Aufnahmevertrag erforderlich. Dieser wird nach Erhalt der vereinbarten Beträge, mit Aushändigung einer schriftlichen Aufnahmeerklärung wirksam.
 - c) Die Ablehnung des Aufnahmeantrages ist nicht anfechtbar. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Eine Begründung der Entscheidung wird nicht erteilt.
 - d) Mit der Aufnahme in die Vereinsgemeinschaft stehen den Mitgliedern alle Mitgliedsrechte und Pflichten zu.
 - e) die Mitgliedschaft ist Voraussetzung für die Begründung eines Kleingartenpachtverhältnisses mit dem Verein. Sie muss bis zur Beendigung des Pachtverhältnisses bestehen.
 - f) Der Verein kann Ehrenmitglieder ernennen. Soweit das Ehrenmitglied nicht bereits Vereinsmitglied ist, kommt die Mitgliedschaft durch Annahme durch den Dritten zustande. Ehren Mitglieder erhalten folgende Sonderrechte:

Alle Rechte eines Mitglieds, Befreiung vom Mitgliedsbeitrag.

(2) Beendigung

- a) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt, Ausschluss oder nach Vereinbarung.
- b) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung des Mitgliedes bis zum 3. Werktag im Juni gegenüber dem Vorstand, er wird in diesem Falle am 30.11. desselben Jahres wirksam, (entsprechend § 9 Abs. 2 Bundeskleingartengesetz).
- c) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ihm die Kündigung des Kleingartenpachtvertrages gemäß §§ 8 oder 9 Abs. 1 Ziffer 1 Bundeskleingartengesetz erklärt wird.

Diese lauten derzeit:

§ 8: Kündigung ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist

*Der Verpächter kann den Kleingartenpachtvertrag ohne
Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, wenn*

*1. der Pächter mit der Entrichtung des Pachtzinses für
mindestens ein Vierteljahr in Verzug ist und nicht innerhalb von
zwei Monaten nach schriftlicher Mahnung die fällige*

Pachtzinsforderung erfüllt oder

*2. der Pächter oder von ihm auf dem Kleingartengrundstück
geduldete Personen so schwerwiegende Pflichtverletzungen
begehen, insbesondere den Frieden in der Kleingärtnergemeinschaft so
nachhaltig stören, dass dem*

*Verpächter die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses nicht
zugemutet werden kann.*

§ 9: Ordentliche Kündigung

*(1) Der Verpächter kann den Kleingartenpachtvertrag
kündigen, wenn der Pächter ungeachtet einer schriftlichen
Abmahnung des Verpächters eine nicht kleingärtnerische
Nutzung fortsetzt oder andere Verpflichtungen, die die Nutzung
des Kleingartens betreffen, nicht unerheblich verletzt,
insbesondere die Laube zum dauernden Wohnen benutzt, das
Grundstück unbefugt einem Dritten überlässt, erhebliche
Bewirtschaftungsmängel nicht innerhalb einer angemessenen
Frist abstellt oder geldliche oder sonstige Gemeinschaftsleistungen für die
Kleingartenanlage verweigert.*

d) Ein Mitglied, das von dem Verein keinen Kleingarten gepachtet hat, kann auch aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es

- nach Fälligkeit und schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Beiträgen und sonstigen Gemeinschaftsleistungen länger als 2 Monate im Rückstand ist,
- gegen die Bestimmungen dieser Satzung bzw. gegen die Interessen des Vereins sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane wiederholt verstößt,
- durch sein Verhalten die Gartengemeinschaft und das Vereinsleben derart stört, dass eine Zusammenarbeit nicht mehr zumutbar ist.

e) Über die Ausschließung entscheidet der Vorstand.

§ 5 Die Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Mit Begründung eines Kleingartenpachtverhältnisses erlangt das Mitglied das Recht und die Pflicht zur kleingärtnerischen Nutzung; es ist kein Sonderrecht i. S. des § 35 BGB. Dieses Recht kann das Mitglied für sich und seine Familie ausüben. Es ist für ein nicht störendes Verhalten der Familienmitglieder und seiner Besucher innerhalb der Gartengemeinschaft verantwortlich.
- (2) Nach Maßgabe dieser Satzung ist das Mitglied zur Betätigung innerhalb der Gartengemeinschaft verpflichtet. Es hat Vereinsbeschlüsse zu beachten sowie die Aufnahmegebühr, Beiträge und Umlagen termingerecht zu zahlen.
- (3) Es hat sich an der Gemeinschaftsarbeit zu beteiligen und als Abgeltung für nicht geleistete Gemeinschaftsarbeit den hierfür vom Vorstand durch Beschluss festgesetzten Betrag zu entrichten, § 26 Abs. 3.
- (4) Zur Deckung eines außerplanmäßigen Finanzbedarfs über die gewöhnliche Geschäftstätigkeit hinaus kann die Mitgliederversammlung für den jeweiligen Einzelfall bis zur Erreichung des festzulegenden Sparziels die Erhebung einer Umlage beschließen. Diese Umlagen können jährlich bis zum ____-fachen des Mitgliedsbeitrags betragen.

§ 6 Die Organe des Vereins

- (1) Die Organe des Vereins sind
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand
- (2) Für besondere Aufgaben können Ausschüsse gebildet werden.

§ 7 Die Mitgliederversammlung und ihre Aufgaben

- (1) Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert, mindestens jedoch einmal im ersten Quartal des Kalenderjahres. Sie ist ferner zu berufen, wenn ein Viertel der Mitglieder dieses schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
- (2) Mitgliederversammlungen sind durch den Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle durch seinen Stellvertreter, mit einer Frist von mindestens 14 Tagen schriftlich mit Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung einzuberufen. Aushang in der Gartenanlage genügt
- (3) Die Mitgliederversammlung kann auch ohne gleichzeitige Anwesenheit der Mitglieder an einem Versammlungsort im Wege der elektronischen Kommunikation (z.B. Telefon- oder Videokonferenz) oder in einer gemischten Versammlung aus Anwesenden und Videokonferenz/anderen Medien/Telefon (sog. hybride-Veranstaltung) durchgeführt werden. Ob die Mitgliederversammlung in einer Sitzung oder im Wege der elektronischen Kommunikation oder als hybride Veranstaltung durchgeführt wird, entscheidet der Vorstand. Die Mitgliederversammlung ist im Fall des § 7 Abs. 1 S. 2 in Präsenz durchzuführen, wenn dies in dem Mitgliederverlangen beantragt wird.
- (4) Die Mitgliederversammlung beschließt in sämtlichen Vereinsangelegenheiten, soweit hierfür nicht ein anderes Organ zuständig ist.

Ihr obliegen vor allem:

- a) Entgegennahme des Geschäftsberichtes, des Kassenberichtes, der Berichte der Kassenprüfer und der Tätigkeitsberichte (Fachberatung usw.),
- b) Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes,
- c) Genehmigung des Haushaltsplanes mit den im Geschäftsjahr zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben, Festsetzung der Aufnahmegebühr, des Jahresbeitrages, sonstiger Beiträge und Umlagen sowie die Beschlussfassung über Rücklagen,
- d) Wahl von Vorstandsmitgliedern,
- e) Wahl von zwei Kassenprüfern und einer Ersatzperson, die unabhängig vom Vorstand mindestens jährlich die Vereinskasse zu prüfen und hierüber zu berichten haben. Die Amtszeit beträgt vier Jahre,
- f) Wahl der Delegierten des Vereins zur Mitgliederversammlung des Bezirks-/Stadtverbandes; dabei muss wenigstens ein Delegierter Vorstandsmitglied sein,
- g) Abberufung von Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung in ein Amt gewählt worden sind,
- h) Entscheidungen über Anträge und Beschwerden sowie über wichtige Angelegenheiten, die ihr vom Vorstand unterbreitet werden,
- i) Satzungsänderungen,
- j) Auflösung des Vereins,
- k) Beschlussfassung über andere Angelegenheiten, soweit ihr diese durch Satzungsbestimmungen zugewiesen sind.

- (5) Gültige Beschlüsse können nur zu Tagesordnungspunkten gefasst werden, die den Mitgliedern mit der schriftlichen Einberufung der Mitgliederversammlung bekannt gegeben wurden. Anträge zu den Tagesordnungspunkten können schriftlich und mündlich jederzeit gestellt werden.
- (6) Ordnungsmäßig einberufene Mitgliederversammlungen sind – unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder – beschlussfähig. Sie werden vom Vorsitzenden, oder von seinem Stellvertreter, geleitet. Im Verhinderungsfall bestimmt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter.
- (7) Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Ungültige Stimmen bzw. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Abgestimmt wird in der Regel durch Handzeichen, auf Antrag eines Drittels der anwesenden Mitglieder jedoch schriftlich durch Stimmzettel. Bei Angelegenheiten, die das Kleingartenpachtverhältnis betreffen, sind nur Mitglieder, die Pächter sind, stimmberechtigt. Bei solchen Abstimmungen zählt für jede Kleingartenparzelle nur eine Stimme. Bei einer Mehrzahl von Gartenpächtern kann die Stimme nur einheitlich abgegeben werden. Wird die Stimme nicht einheitlich abgegeben, ist die Stimme als ungültig zu werten.
- (8) Bei Wahlen gilt: Gewählt ist, wer in einer Abstimmung mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält. Ergibt sich keine einfache Stimmenmehrheit, so findet ein zweiter Wahlgang statt, in dem gewählt ist, wer die meisten abgegebenen Stimmen erhält (relative Mehrheit). Bei Stimmengleichheit wird die Wahl wiederholt. Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (9) Beschlüsse, durch welche die Satzung abgeändert wird, bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.
- (10) Die Änderung des Zwecks sowie die Auflösung des Vereins können nur in einer Mitgliederversammlung, welche hierzu besonders einzuberufen ist, mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder beschlossen werden, wenn mindestens die Hälfte der Vereinsmitglieder hierbei anwesend ist. Wird die erforderliche Anzahl der anwesenden Vereinsmitglieder nicht erreicht, wird in einer neu einberufenen Mitgliederversammlung, unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder, mit Zweidrittelstimmenmehrheit beschlossen.
- (11) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind binnen Monatsfrist zu protokollieren und von dem Versammlungsleiter sowie dem Schriftführer zu unterzeichnen. Jedes Mitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen. Der Vorstand bestimmt den Ort und die Zeit für Einsichtnahmen. In der Gartenanlage ist eine Mitteilung über die Fertigstellung und die Möglichkeit zur Einsichtnahme auszuhängen. Es besteht die Möglichkeit, den Mitgliedern das Protokoll digital zur Verfügung zu stellen. Die Niederschrift gilt als genehmigt, wenn innerhalb von 3 Monaten nach der Mitgliederversammlung kein Widerspruch erfolgt. Kann ein Widerspruch nicht ausgeräumt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung hierüber.

§ 8 Der Vorstand des Vereins und seine Zusammensetzung

- (1) Der Verein wird von dem Vorstand geleitet.
 - (2) Dem Vorstand gehören an:
 - a) der Vorsitzende
 - b) der Stellvertreter
 - c) der Schriftführer
 - d) der Kassierer
 - e) der Fachberater
 - f) bis zu 4 Beisitzer, zu denen die Jugendvertretung gehören sollte.
- Vorstandsmitglieder müssen Vereinsmitglieder sein. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.
- (3) Über die Anzahl der Beisitzer kann die Mitgliederversammlung auch ohne vorherige schriftliche Ankündigung in einer Einladung zur Mitgliederversammlung beschließen und sodann die Beisitzer wählen.
 - (4) Der Vorstand wird auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Ein Vorstandsmitglied bleibt jedoch bis zur Wahl eines Nachfolgers auf der nächsten Mitgliederversammlung im Amt.
 - (5) Die Wahl der in Absatz 2, Buchstaben a-f, genannten Vorstandsmitglieder erfolgt mit der Maßgabe, dass jährlich ein Vorstandsmitglied ausscheidet. Wiederwahl ist zulässig. Läuft die Amtszeit der in Absatz 2 genannten Vorstandsmitglieder in diesem Sinne nach der bis zur Annahme dieser Satzung bestehenden Regelung zu einem Zeitpunkt aus, werden erstmalig der Vorsitzende für 4 Jahre, der Stellvertreter für 3 Jahre, der Schriftführer für 2 Jahre und der Kassierer für 1 Jahr gewählt. Die übrigen Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer von vier Jahren gewählt.
 - (6) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so ist in der nächsten Mitgliederversammlung für die Restamtszeit eine Neuwahl vorzunehmen.
 - (7) Die Vorstandsmitglieder haften dem Verein nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
 - (8) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, sein Stellvertreter, der Schriftführer und der Kassierer. Der Verein wird durch zwei Vorstandsmitglieder im Sinne des § 26 BGB in Gemeinschaft vertreten, von denen mindestens eines der Vorsitzende oder sein Stellvertreter sein muss.
 - (9) Rücktritte und/oder Änderungen im Vorstand sowie Satzungsänderungen sind unmittelbar dem Bezirks-/Stadtverband zu melden.

§ 9 Das Verfahren in den Vorstandssitzungen und die Zuständigkeiten des Vorstandes

- (1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Sitzungen, die von dem Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter, in Textform unter Angabe der Tagesordnung einberufen und geleitet werden. Die Einladung ist jedem Vorstandsmitglied unter Beifügen der Tagesordnung zu übersenden. Die Übersendung kann auf elektronischem Weg erfolgen. Die letzte dem Vorstand bekannte Adresse ist verbindlich. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.
- (2) Sitzungen des Vorstandes können auch ohne gleichzeitige Anwesenheit der Mitglieder an einem Versammlungsort im Wege der elektronischen Kommunikation (z.B. Telefon- oder Videokonferenz) oder in einer gemischten Versammlung aus Anwesenden und Videokonferenz/anderen Medien/Telefon (sog. hybride Veranstaltung) durchgeführt werden. Über die Art der Durchführung der jeweiligen Sitzung entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.
- (3) Über die Sitzung des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen, welche vom Sitzungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift muss vor der nächsten Sitzung allen Vorstandsmitgliedern (digital) zugesandt werden. Die Annahme des Protokolls erfolgt in der nächsten Sitzung.
- (4) Sitzungen des Vorstandes sind bei Bedarf und spätestens 6 Tage vor einer Mitgliederversammlung einzuberufen. Dem Vorstand obliegen vor allem folgende Aufgaben:
 - a) die Aufnahme neuer Vereinsmitglieder,
 - b) die Ausschließung von Vereinsmitgliedern, sofern sie nicht ein Vorstandsamt oder ein sonstiges, ihnen von der Mitgliederversammlung übertragenes Amt bekleiden,
 - c) die Verpachtung des Kleingartens an Mitglieder,
 - d) die Kündigung des Kleingartens gem. §§ 8 und 9 Abs. 1 Bundeskleingartengesetz
 - e) die Schlichtung von Streitfällen aus dieser Satzung und dem Pachtvertrag gemäß §§ 21, 22 sowie die Erteilung von Verweisen und Verwarnungen,
 - f) die Vorberatung von Angelegenheiten, die der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt werden sollen,
 - g) die Vorprüfung der Jahresrechnung und die Vorbereitung des Haushaltsplanes,
 - h) die Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 - i) die Festlegung der Gemeinschaftsarbeit einschließlich Vertretung und finanzieller Abgeltung bei Säumnis,
 - j) die Bestellung des Wertermittlers bzw. des Wertermittlungsausschusses,
 - k) die Behandlung von Einwänden des scheidenden Nutzungsberechtigten gegen die Wertermittlung,

- l) die Erledigung besonderer Aufgaben, die ihm von der Mitgliederversammlung übertragen werden,
 - m) die Bestimmung der Gartenobleute und sonstiger Mitarbeiter,
 - n) die Einrichtung und Besetzung von Ausschüssen zur Durchführung von besonderen oder vorübergehenden Vereinsaufgaben,
 - o) die Festlegung der Grundsätze der Gartenbewirtschaftung und -gestaltung nach § 27 und der Zulässigkeit von Einrichtungen nach § 29.
- (5) Der Vorstand veranlasst die zur Erfüllung des Vereinszwecks erforderlichen Maßnahmen. Er hält die Mitglieder dazu an, ihre Pflichten in der Gartenanlage und im Einzelgarten zu erfüllen. Der Vorstand achtet auf Einhaltung der Satzung und der städtischen Gartenordnung. Er bereitet die Sitzungen der Mitgliederversammlung vor.
 - (6) Der Vorstand kann zur Erfüllung seiner Aufgaben über einen Geschäftsverteilungsplan und eine Aufgabenbeschreibung für die einzelnen Vorstandsmitglieder beschließen.
 - (7) Der Schriftführer hat über jede Sitzung des Vorstandes und der Mitgliederversammlung eine Niederschrift anzufertigen und darin die Beschlüsse aufzuzeichnen. Die Niederschriften sind von ihm und dem Sitzungs- oder Versammlungsleiter zu unterzeichnen. Die Niederschriften sind in Kopie an die Vorstandsmitglieder zu übersenden. Eine Übersendung in elektronischer Form (E-Mail) genügt.
 - (8) Der Kassierer verwaltet die Kasse des Vereins, zieht Aufnahmegebühr, Pachtzins, Beiträge, Umlagen und Ersatzgelder ein, führt ordnungsgemäß Buch über alle Einnahmen und Ausgaben. Er weist Gegenstände und Geräte des Vereins sowie dessen Vermögen in einem Verzeichnis nach und hat in besonderen Fällen dem Vorstand einen mit Belegen versehenen Kassenbericht vorzulegen. Er nimmt alle Zahlungen für den Verein gegen seine alleinige Quittung in Empfang. Er darf Zahlungen für Vereinszwecke nur nach Absprache mit dem Vorsitzenden, im Verhinderungsfall seines Stellvertreters, leisten, es sei denn, es handelt sich um laufende Verbindlichkeiten. Nicht benötigte Bankbestände sind verzinslich anzulegen.
 - (9) Die Vorstandsmitglieder haben den Kassenprüfern über die Geschäftsführung Auskunft zu erteilen und ihnen in den Schriftverkehr sowie in Bücher, Belege, Verzeichnisse und Bestände Einsicht zu gewähren.
 - (10) Der Fachberater ist für die Beachtung der Regelungen zur kleingärtnerischen Nutzung sowie der Belange des Umwelt- und Naturschutzes im Sinne des Bundeskleingartengesetzes sowohl in den einzelnen Parzellen als auch auf den Gemeinschaftsflächen fachlich zuständig. Hierzu gehört insbesondere die Beratung und Schulung der Mitglieder hinsichtlich der kleingärtnerischen Gestaltung der Parzelle sowie der Erzeugung von Obst und Gemüse und er betreut und berät neue Mitglieder während und unmittelbar nach der Gartenübergabe.

§ 10 Die Aufwandsentschädigungen und Arbeitsverträge

- (1) Alle Inhaber von Vereinsämtern sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Vereinsmitgliedern kann im Einzelfall, der im Zusammenhang mit der Vereinsarbeit entstandene Aufwand entsprechend den steuerrechtlichen Vorschriften erstattet werden.
- (2) Die bestellten Amtsträger des Vereins, insbesondere Vorstandsmitglieder, können auf Beschluss der Mitgliederversammlung angemessene Vergütungen für ihren Arbeits- oder Zeitaufwand (Tätigkeitsvergütungen) erhalten.
- (3) Falls jedoch die anfallenden Arbeiten das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeit übersteigen, können hauptamtliche Kräfte eingestellt werden. Hier ist insbesondere auf die Angemessenheit der Vergütung ein besonderes Augenmerk zu richten. Es ist ein schriftlicher Arbeitsvertrag abzuschließen, der die Vergütung und die Arbeitszeit regelt. Der Arbeitsvertrag ist vom Vorstand zu genehmigen.

§ 11 Das Geschäftsjahr des Vereins

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 12 Die Auflösung des Vereins

- (1) Wird die Auflösung des Kleingartenvereins oder die Änderung seines Zweckes und der Aufgaben (§§ 2, 3) auf einer dafür einberufenen Mitgliederversammlung in ordnungsmäßiger Weise beschlossen, so erfolgt die Liquidation durch den Vorstand.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Bezirks-/Stadtverband _____, der es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung der unter § 2 der Satzung genannten Zwecke (Förderung des Kleingartenwesens) zu verwenden hat.

Teil II: Rechte und Pflichten aus dem Pachtvertrag

§ 13 Der Erwerb des Pachtrechts an dem Einzelgarten

- (1) Der Kleingärtner erwirbt als Mitglied des Vereins sein Nutzungsrecht an dem Einzelgarten durch Abschluss eines Kleingartenpachtvertrages mit dem Vorstand auf der Grundlage der Entscheidung des Vorstandes (§ 9 Abs. 3 Buchst. c). Voraussetzung sind die schriftliche Zuweisung eines Gartens durch den Vorstand und der Abschluss einer gesonderten Pachtvereinbarung (Pachtverhältnis) unter Anerkennung der Verbindlichkeit der Satzung und der in den Teilen II bis IV getroffenen Regelungen.
- (2) Im Übrigen gelten die Vorschriften des Bundeskleingartengesetzes sowie die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches über die Pacht/Miete.

- (3) Das Pachtverhältnis kann auch mit Ehepartnern oder Lebenspartnern, die Mitglieder sind, begründet werden. In diesem Fall weist der Vorstand beiden Ehepartnern oder Lebenspartnern auf Antrag den Garten gemeinsam zu.
- (4) Mehrere Personen als Pächter haften für alle Verpflichtungen aus dem Pachtverhältnis als Gesamtschuldner. Willenserklärungen, die das Pachtverhältnis betreffen, müssen von und gegenüber sämtlichen Pächtern abgegeben werden. Die Pächter bevollmächtigen sich jederzeit widerruflich zum Empfang solcher Erklärungen. Diese Vollmacht gilt auch für die Entgegennahme einer Kündigung. Ausgenommen sind jedoch der Ausspruch einer Kündigung, sowie der Abschluss von Pachtaufhebungs- und Änderungsverträgen.

§ 14 Die Rechte und Pflichten aus dem Pachtverhältnis

- (1) Der Pächter hat aufgrund des zwischen ihm und dem Kleingärtnerverein begründeten Pachtverhältnisses das Recht und die Pflicht zur kleingärtnerischen Nutzung des ihm zugewiesenen Gartens.
- (2) Er ist berechtigt und verpflichtet, bei der Gestaltung und Unterhaltung der Gartenanlage mitzuwirken. Alle anfallenden Kosten tragen die Pächter einer Anlage anteilig.
- (3) Die aufgrund des Pachtverhältnisses zu entrichtende Pacht ist an den Verein unter Berücksichtigung von § 5 Abs. 1 S. 2 Bundeskleingartengesetz termingerecht zu entrichten.
- (4) Der Vorstand ist berechtigt die Gärten nach rechtzeitiger Anmeldung mit einer Frist von mindestens 7 Tagen einmal im Jahr zu besichtigen. Der Pächter hat dies zu dulden.

§ 15 Die Nutzung des Gartens durch den Pächter

- (1) Der Pächter ist nicht berechtigt, seinen Garten ganz oder teilweise einem anderen zu überlassen. Gewerbsmäßige Nutzung und Betätigung sind untersagt.
- (2) Das Dauerbewohnen der Laube oder der Parzelle oder die Verlagerung des regelmäßigen Lebensmittelpunkts in die Laube oder die Parzelle sind unzulässig. Gelegentliches Übernachten in der Laube oder der Parzelle ist jedoch erlaubt.

§ 16 Die Pflichten des Vereins als Verpächter gegenüber Dritten

Verpflichtungen des Vereins gegenüber Dritten (z.B. dem Grundstückseigentümer, Nachbarn oder sonstigen Betroffenen) sind, soweit sie den Nutzer des Gartens betreffen, von diesem als Vertragspflicht aus dem Pachtverhältnis zu erfüllen. Dazu gehören insbesondere Unterlassungs-, Beseitigungs-, Duldungs- und Handlungspflichten.

§ 17 Die Beendigung des Pachtverhältnisses und die sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten

- (1) Das Kleingartenpachtverhältnis zwischen Organisation und Pächter endet:
 - a) durch einvernehmliche Aufhebung zwischen Verein und Pächter,
 - b) bei Kündigung durch den Verein nach Maßgabe der §§ 7, 8, 9 Abs. 1 Ziffern 1, 2, 5 Bundeskleingartengesetz,
 - c) bei Tod des Pächters gemäß § 12 Bundeskleingartengesetz,
 - d) durch schriftliche Kündigung des Pächters mit einer Frist von sechs Monaten, spätestens bis zum 3. Werktag im Juni eines Jahres zum Ablauf des 30.11. desselben Jahres.
- (2) Nach Beendigung des Pachtverhältnisses ist der Garten vollständig geräumt herauszugeben. Der Gartenpächter ist jedoch berechtigt, die Aufbauten, Einrichtungen, Aufwuchs und Anpflanzungen in dem Garten zu belassen, die nach der durchzuführenden Wertermittlung (§ 18 Abs. 7) bewertet werden.
- (3) Gibt der Pächter den Kleingarten nach Ablauf der Pachtzeit nicht zurück oder nutzt er mit oder ohne Zustimmung des Vereins den Garten weiter, so hat er an den Verein eine Entschädigung nach § 546 a BGB zu leisten. Er hat zusätzlich die insoweit entstandenen weiteren Kosten (FED-Versicherung, Wasser, Elektrizität) zu ersetzen.
- (4) Wird die Nutzung nach Beendigung des Pachtverhältnisses fortgesetzt, führt dies nicht zu einer Verlängerung des Pachtverhältnisses. § 545 BGB gilt nicht.

§ 18 Die Abwicklung des beendeten Pachtverhältnisses

- (1) In der Regel vor Beendigung des Pachtverhältnisses findet auf Grundlage der Richtlinien für Wertermittlung von Aufwuchs, Gartenlauben und sonstigen Einrichtungen in Kleingärten des Landesverbandes Westfalen und Lippe der Kleingärtner e.V. eine Wertermittlung für Aufwuchs, Gartenlauben und sonstige Anpflanzungen und Einrichtungen in dem Kleingarten, die auch nach Beendigung des Pachtverhältnisses, in dem Kleingarten verbleiben dürfen, durch den vom Vorstand beauftragten Wertermittler oder Wertermittlerausschuss statt. Maßgebend für diese Wertermittlung sind auch ein eventuell bestehender Bepflanzungs- und Sanierungsplan, sowie hierzu gefasste Vereinsbeschlüsse. Über die Wertermittlung wird eine Niederschrift erstellt. In der Niederschrift ist der Wert der in dem Garten verbleibenden Anpflanzungen und Einrichtungen anzugeben (Summe der Wertermittlung). Der Pächter ist verpflichtet an der Wertermittlung mitzuwirken, insbesondere das Betreten des Gartens zu dulden.
- (2) Der Vorstand ist berechtigt, die Kosten für die bei der Wertermittlung festgestellten Mängel (vertragswidrige, satzungswidrige Nutzung, Nutzung entgegen der Gartenordnung, Verstöße gegen BKleingG etc.) zu schätzen. Der Arbeitsaufwand wird mit dem vom Vorstand festgelegten Stundensatz für nicht geleistete Gemeinschaftsstunden bewertet.
- (3) Der abgebende Pächter trägt die Kosten der Wertermittlung.

- (4) Die Summe der Wertermittlung ist von dem Vorstand um die geschätzten Kosten gemäß § 18 Abs.2 sowie um Forderungen des Vereins gegen den Pächter zu kürzen (z. B. ausstehende Pacht, Mitgliedsbeiträge, Kosten für Strom, Gas und Wasser, Ersatzzahlungen für nicht abgeleistete Gemeinschaftsstunden, Kosten der Wertermittlung u.ä.). Diese werden in der Niederschrift ergänzt. Die Summe der Wertermittlung abzüglich der Kosten nach Satz 1 ergeben die tatsächliche Entschädigung.
- (5) Der Vorstand übersendet dem Pächter die Niederschrift in der Regel vor Übergabe des Gartens. Der Pächter erhält Gelegenheit, die ausgewiesenen Mängel i.S. d. § 18 Abs.2 bis zur Übergabe zu beseitigen
- (6) Frühestens 4 Wochen vor der Übergabe überprüft der Vorstand, ob die festgestellten Mängel beseitigt wurden oder neue Mängel i.S.d. § 18 Abs.2 festzustellen sind. Der Vorstand erstellt anschließend die abschließende Wertfeststellung und übersendet diese dem Pächter mit dem schriftlichen Hinweis, dass gegen diese Feststellung innerhalb von 14 Tagen schriftlich Beschwerde bei dem Schlichtungsausschuss des Bezirks-/Stadtverbandes erhoben werden kann. Vor dessen Entscheidung ist eine Klageerhebung nicht zulässig.
- (7) Der Pächter ist berechtigt, die in der Niederschrift ausgewiesenen Gegenstände, Anpflanzungen und Einrichtungen bei Beendigung des Pachtverhältnisses zurückzulassen. Werden Einrichtungen zurückgelassen, ist der Pächter verpflichtet, diese dem vom Verein bestimmten Nachfolgepächter zu übereignen. Er hat gegen den Nachfolgepächter einen Anspruch auf Zahlung der Summe der Wertermittlung. Er bevollmächtigt den Verein, vertreten durch den Vorstand i.S.d. § 26 BGB, unwiderruflich die Übereignung an den Nachfolgepächter für ihn vorzunehmen.
- (8) Nach Beendigung des Pachtverhältnisses erfolgt die Verwaltung der entschädigungspflichtigen Gegenstände durch den Verein als Treuhänder für den bisherigen Pächter bis zum Zeitpunkt einer Neuverpachtung.
- (9) Die Niederschrift und die Summe der Wertermittlung sind dem Nachfolgepächter schriftlich bekannt zu geben. Ein höherer Betrag als die Summe der Wertermittlung darf für die in der Niederschrift genannten Gegenstände, Einrichtungen und Anpflanzungen weder geleistet noch entgegengenommen werden.
- (10) Der Pächter schließt mit dem Nachfolgepächter über die zurückzulassenden Gegenstände, Einrichtungen und Anpflanzungen einen schriftlichen Übernahmevertrag, der als Kaufpreis die Summe der Wertermittlung ausweist. Der Vertrag muss der durch den Verein, vertreten durch den Vorstand, durch Unterschrift zur Wirksamkeit genehmigt werden muss. Der Verein ist berechtigt und verpflichtet, die Zahlung der Summe der Wertermittlung an sich zu verlangen und vor der Weitergabe an den Pächter etwaige Kosten und Gegenforderungen i.S.d. Abs. 4 einzubehalten. Der Nachfolgepächter ist verpflichtet die Summe der Wertermittlung an den Verein zu zahlen. Soweit der Verein an den bisherigen Pächter den Entschädigungsbetrag zahlt, tritt er damit in Vorlage für den Nachfolgepächter.

- (11) Für die Beseitigung von Mängeln und Gegenständen, die erst nach dem Zeitpunkt der Wertermittlung erkannt und festgestellt werden, ist für die Dauer von sechs Monaten ab Datum der Übergabe des Gartens eine Sicherheitsleistung von mindestens 250 € und höchstens 10% der Summe der Wertermittlung einzubehalten. Der Vorstand kann durch Beschluss im Einzelfall auf einen solchen Sicherheitseinbehalt verzichten. Der Sicherheitseinbehalt ist nicht zu verzinsen.
- (12) Ist nach Übergabe des Gartens an den Verein kein Nachfolger vorhanden oder kann der Garten zu der Entschädigungssumme nicht vergeben werden, so hat der frühere Pächter keinen sofort fälligen Anspruch gegen den Verein auf Auszahlung des Entschädigungsbetrages. Die Zahlung des Entschädigungsbetrages kann nur in solcher Höhe und erst dann verlangt werden, wenn der Verein von dem Nachfolgepächter eine entsprechende Zahlung erhalten hat. Kann der Garten zu der Entschädigungssumme nicht innerhalb von 3 Monaten nach Beendigung des Pachtverhältnisses durch den Verein weitervergeben werden, hat der Vorstand mit dem ausgeschiedenen Pächter eine Einigung über eine billige Entschädigung zu finden. Kommt keine Einigung zustande, so ist der Vorstand berechtigt, den auszuzahlenden Betrag nach billigem Ermessen gem. § 317 Abs. 1 BGB niedriger festzusetzen. Der Betrag soll 70 % des Entschädigungsbetrages nicht unterschreiten. Die Entscheidung ist dem scheidenden Pächter schriftlich mit Begründung bekannt zu geben. Dabei ist er auf sein Wegnahmerecht nach §§ 539 Abs. 2, 581 Abs. 2 BGB hinzuweisen. Das Wegnahmerecht ist binnen einer Frist von 3 Monaten auszuüben. Die Frist beginnt mit der Zustellung des Beschlusses, der die Entschädigung festsetzt, an den Pächter.

§ 19 Die Abwicklung des Pachtverhältnisses bei Tod eines Pächters

- (1) Bei Tod des Pächters (§ 12 Bundeskleingartengesetz) werden Rechtsnachfolger dessen Erben, jedoch ohne Anspruch auf weitere Fortsetzung des Pachtverhältnisses. Die Erbfolge ist durch eröffnetes notarielles Testament oder Erbschein nachzuweisen.
- (2) Der Entschädigungsbetrag ist an den oder die Erben auszuzahlen. Besteht Ungewissheit über die Anspruchsberechtigten, kann der Verein den Entschädigungsbetrag zugunsten der Erben unter Verzicht auf die Rücknahme bei der Hinterlegungsstelle des zuständigen Amtsgerichts hinterlegen. Er wird damit von seiner Leistungspflicht frei.
- (3) Ein Pachtverhältnis, das Ehepartner gemeinschaftlich geschlossen haben, wird beim Tode eines Ehepartners mit dem überlebenden Ehepartner fortgesetzt; dasselbe gilt für Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft. Eine Entschädigungszahlung durch den Verein findet in diesem Falle nicht statt. Die Auseinandersetzung ist Sache des überlebenden Pächters und der Erben untereinander.
- (4) Ein Eintrittsrecht beim Tod eines bisherigen Alleinpächters für seinen Ehepartner oder Lebenspartner besteht nicht.

§ 20 Die Abwicklung des Pachtverhältnisses bei der Kündigung der Gesamtanlage

Muss eine Kleingartenanlage infolge wirksamer Kündigung durch den Verpächter oder Grundstückseigentümer ganz oder teilweise herausgegeben werden (§ 9 Abs. 1, Ziffern 4-6 Bundeskleingartengesetz), erhält die dabei anfallende Entschädigung der Pächter für den Kleingarten und der Verein für die vereinseigenen Einrichtungen. Die Mittel sind zur Erstellung neuer Kleingärten zu verwenden.

Teil III: Schlichtungsverfahren

§ 21 Zuständigkeit

- (1) Gegen Vorstandsbeschlüsse über
 - a) die Ausschließung von Vereinsmitgliedern,
 - b) der Kündigung des Kleingartens gem. §§ 8, 9 Abs.1 BKleingG, sowie
 - c) schriftlichen Abmahnungen von Mitgliedern und/oder Pächtern i.S.d. § 9 Abs.1 Nr.1 BKleingG. ist ein Schlichtungsverfahren durchzuführen. Der Ablauf der vereinsinternen Schlichtung richtet sich nach § 22.
- (2) Gegen endgültige Vorstandsbeschlüsse nach § 21 Abs. 1 lit. a) und b) steht dem betroffenen Mitglied nach Durchlaufen der vereinsinternen Schlichtung (§ 22) das Rechtsmittel der Beschwerde zu, über welche der Schlichtungsausschuss des zuständigen Bezirks-/Stadtverbandes endgültig entscheidet. Der Ablauf der Verbandsschlichtung richtet sich nach § 23.

§ 22 Die Durchführung des vereinsinternen Schlichtungsverfahrens

- (1) Der Vorstandsbeschluss nach § 21 Abs. 1 ist dem Betroffenen schriftlich mit Begründung und einer Abschrift der Niederschrift der Vorstandssitzung zuzustellen. Dabei ist das Mitglied auf die Möglichkeit der Beschwerde nach § 22 Abs. 2 schriftlich hinzuweisen.
- (2) Gegen diesen Beschluss kann das betroffene Mitglied innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung schriftlich, unter Angabe von Gründen, Beschwerde beim Vorstand des Vereins einlegen. Maßgeblich für die Einhaltung der Frist ist der Eingang der Beschwerde beim Vorstand.
- (3) Wird fristgerecht Beschwerde eingelegt, führt der Vorstand die vereinsinterne Schlichtung durch, indem eine weitere Vorstandssitzung mit dem Beschwerdegegenstand als Tagesordnungspunkt durchgeführt wird.
- (4) Das betroffene Mitglied ist mindestens 7 Tage vor der Sitzung unter Angabe der Tagesordnung und der zu verhandelnden Gegenstände schriftlich zu laden.
- (5) Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied ausreichend Gelegenheit zu geben, sich zu rechtfertigen. Die Vertretung durch einen vereinsfremden Dritten (z.B. Rechtsanwalt) in der Sitzung ist ausgeschlossen.

- (6) Bei Nichterscheinen des geladenen Mitgliedes wird ohne dieses verhandelt und beschlossen.
- (7) Der Beschluss ist nach Schluss der Sitzung zu verkünden und dem Betroffenen schriftlich mit Begründung zuzustellen. Dabei ist in den Fällen des § 21 Abs. 1 lit. a) und b) auf die Möglichkeit der Beschwerde nach § 23 Abs.1 schriftlich hinzuweisen.
- (8) Im Beschluss setzt der Vorstand die entstandenen Verfahrenskosten (Auslagen, Sitzungsgelder, Fahrtkosten pp.) fest und entscheidet, wer diese zu tragen hat.
- (9) Über die Verhandlung ist eine gesonderte Niederschrift anzufertigen und den Beteiligten zu übersenden.

§ 23 Verbandsschlichtung

- (1) Gegen den Beschluss des Vorstands nach § 22 in den Fällen des § 21 Abs. 1 lit. a) und b) kann das betroffene Mitglied innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung schriftlich, unter Angabe von Gründen, Beschwerde beim Schlichtungsausschuss des zuständigen Bezirks- /Stadtverbandes einlegen.
- (2) Die Beschwerde ist nur zulässig, wenn der Beschwerdeführer die Verletzung eigener Rechte aus der Mitgliedschaft rügt.
- (3) Wird fristgerecht Beschwerde eingelegt, wird in einer Sitzung des Schlichtungsausschusses die Verbandsschlichtung durchgeführt.
- (4) Das Mitglied ist mindestens 7 Tage vor der Sitzung schriftlich zu laden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied ausreichend Gelegenheit zu geben, sich zu rechtfertigen. Die Vertretung durch einen vereinsfremden Dritten (z. B. Rechtsanwalt) in der Sitzung ist ausgeschlossen.
- (5) Bei Nichterscheinen des geladenen Mitgliedes wird ohne dieses verhandelt und beschlossen.
- (6) Der Schlichtungsausschuss entscheidet als letzte Verbandsinstanz endgültig. Die Entscheidung wird dem Mitglied schriftlich mit Begründung unter Beifügung des Sitzungsprotokolls zugestellt. Die Kosten der Verbandsschlichtung setzt der Schlichtungsausschuss gemäß den Regelungen der Verbands- / Bezirkssatzung in seiner Entscheidung fest und entscheidet, wer diese zu tragen hat.

§ 24 Die Zulässigkeit des ordentlichen Rechtsweges

Der Rechtsweg vor die ordentlichen Gerichte ist erst nach Durchführung des Verfahrens nach den v. g. Vorschriften der §§ 21 – 23 zulässig.

Teil IV Gartenordnung

Regelungen des Kleingartenpachtverhältnisses zwischen Organisation und Pächter

§ 25 Grundlagen

Es gilt die Gartenordnung der zuständigen Kommune!

Teil V Schlussbestimmungen

§ 26 Die Aufhebung der bisherigen Satzung

Die Regelungen der bisherigen Satzung werden aufgehoben und durch diese ersetzt.

§ 27 Das Recht des Vorstandes zur

Satzungsänderung oder Ergänzung

- (1) Der Vorstand wird ermächtigt, vom zuständigen Finanzamt oder Vereinsregister sowie der Aufsichtsbehörde für die kleingärtnerische Gemeinnützigkeit verlangte Änderungen der Satzung vorzunehmen. Die Mitglieder des Vereins sind unverzüglich nach der Eintragung dieser Änderung im Vereinsregister auf geeignete Weise zu informieren.
- (2) Angenommen in der Mitgliederversammlung am: _____
- (3) _____
_____, den _____

Pachtvertrag

Dem Mitglied /den Mitgliedern

wird der Garten Nr.: _____ zur

kleingärtnerischen Nutzung zugewiesen.

Die Pacht beträgt derzeit jährlich _____ €

Das Pachtverhältnis beginnt mit folgenden

Zahlungen:

() Aufnahmegebühr (soweit nicht bereits erhoben)

() Zahlung des Entschädigungsbetrages für Aufwuchs Baulichkeiten und andere Einrichtungen

_____ €

Außerdem verpflichtet sich der Pächter zur Zahlung eines Verwaltungskostenbeitrages in Höhe des jeweils gültigen Mitgliedsbeitrages. Dieser Verwaltungskostenbeitrag ist mit dem Mitgliedsbeitrag abgegolten. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Satzung über die Gemeinschaftsarbeit und ein eventuell an dessen Stelle tretendes Entgelt gem. § 9 Abs. 4, Buchstabe i der Satzung.

Alle Zahlungen sind zu leisten auf das angegebene Konto des Vereins. Die ausgehändigte Satzung des Vereins sowie frühere von dem Verein gefasste Beschlüsse werden auch für das Pachtverhältnis als verbindlich anerkannt. Die Teile II und IV der Satzung sind Inhalt des Pachtvertrages. Das/die Mitglied/er bevollmächtigt/ bevollmächtigen den Verein mit der Abwicklung des Übergangs des Kleingartens vom bisherigen Pächter auf das Mitglied und den Nachfolgepächter gem. §§ 17 ff der Satzung nach Beendigung des Pachtverhältnisses. Für die Wirksamkeit vom Verein abgegebener Erklärungen ist es bei einer Personenmehrheit ausreichend, wenn diese einem der Mitglieder/Pächter gegenüber abgegeben werden. Zur Herstellung des satzungsgemäßen Zustandes des Gartens werden folgende Auflagen vereinbart:

_____, den _____

(Unterschrift der Pächter)

(Unterschrift des Vorstands)

Exemplar für Pächter

Pachtvertrag

Dem Mitglied /den Mitgliedern

wird der Garten Nr.: _____ zur

kleingärtnerischen Nutzung zugewiesen.

Die Pacht beträgt derzeit jährlich _____ €

Das Pachtverhältnis beginnt mit folgenden

Zahlungen:

() Aufnahmegebühr (soweit nicht bereits erhoben)

() Zahlung des Entschädigungsbetrages für Aufwuchs Baulichkeiten und andere Einrichtungen

_____ €

Außerdem verpflichtet sich der Pächter zur Zahlung eines Verwaltungskostenbeitrages in Höhe des jeweils gültigen Mitgliedsbeitrages. Dieser Verwaltungskostenbeitrag ist mit dem Mitgliedsbeitrag abgegolten. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Satzung über die Gemeinschaftsarbeit und ein eventuell an dessen Stelle tretendes Entgelt gem. § 9 Abs. 4, Buchstabe i der Satzung.

Alle Zahlungen sind zu leisten auf das angegebene Konto des Vereins. Die ausgehändigte Satzung des Vereins sowie frühere von dem Verein gefasste Beschlüsse werden auch für das Pachtverhältnis als verbindlich anerkannt. Die Teile II und IV der Satzung sind Inhalt des Pachtvertrages. Das/die Mitglied/er bevollmächtigt/ bevollmächtigen den Verein mit der Abwicklung des Übergangs des Kleingartens vom bisherigen Pächter auf das Mitglied und den Nachfolgepächter gem. §§ 17 ff der Satzung nach Beendigung des Pachtverhältnisses. Für die Wirksamkeit vom Verein abgegebener Erklärungen ist es bei einer Personenmehrheit ausreichend, wenn diese einem der Mitglieder/Pächter gegenüber abgegeben werden. Zur Herstellung des satzungsgemäßen Zustandes des Gartens werden folgende Auflagen vereinbart:

_____, den _____

(Unterschrift der Pächter)

(Unterschrift des Vorstands)

Exemplar für den Verein

